

Streitbare Demokratie mit Zipfelmütze

Ekkehardt Stein

Walter Mallmann war schon im Gestapo-Staat ein streitbarer Demokrat. Danach äußerte er sich bisweilen belustigt über die plötzlich dazugestoßenen Mitstreiter, deren Schilde mit demokratischen Losungen übermalt sind, seitdem dies berufliche Vorteile bringt. An alle, die wie er unter Einsatz der ganzen Person, nicht nur mit dem Mund, für die Verwirklichung von Demokratie streiten, wenden sich die folgenden Ausführungen.

Unter dem Banner der streitbaren Demokratie werden heute regelmäßig drei Ziele verfolgt: die Abwehr von Versuchen, die Demokratie nach dem Vorbild Hitlers durch Erringung einer parlamentarischen Mehrheit zu beseitigen, die Verhütung einer Unterwanderung des Staatsapparats durch subversive Kräfte und seit einigen Jahren auch die Bekämpfung des Terrorismus. Es lohnt sich, einmal genauer zu analysieren, was dabei erreicht und angerichtet wurde.

1. Die Urheber des Grundgesetzes, allzu einseitig an der Vergangenheit orientiert, wollten die freiheitliche demokratische Grundordnung vor allem gegen Versuche einer legalen Machtergreifung durch antidemokratische Kräfte verteidigen (Art. 18, 21 Abs. 2 GG). Zur Verhütung eines Mißbrauchs vertrauten sie die Waffen zur Verteidigung der Demokratie ausschließlich dem *Bundesverfassungsgericht* an (Art. 18 Satz 2, Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG). Dieses wurde dem in es gesetzten Vertrauen zunächst durchaus gerecht. Bei der ersten Konkretisierung jener Verfassungsnormen achtete es peinlich genau auf ausreichende Sicherungen gegen einen möglichen Mißbrauch. So betonte es, daß eine Partei nicht schon dann verfassungswidrig sei, wenn sie einzelne Bestimmungen, ja ganze Institutionen des Grundgesetzes bekämpfe. Auch die Ablehnung oberster Prinzipien einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung führe nicht zur Verfassungswidrigkeit, solange sie lediglich mit geistigen Waffen im Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung vorgetragen werde. Um »einen Mißbrauch der Bestimmung (des Art. 21 Abs. 2 GG) im Dienste eifernder Verfolgung unbequemer Oppositionsparteien« auszuschließen, dürfe eine Partei vielmehr erst dann für verfassungswidrig erklärt werden, wenn sie eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung einnehme, planvoll das Funktionieren dieser Ordnung

beeinträchtigt und im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wolle (*BVerfGE* 5, 85 ff., 141). Auch bei den Tatsachenermittlungen für die Anwendung von Art. 21 Abs. 2 GG zunächst auf die SRP und vier Jahre später auf die KPD ging das *Bundesverfassungsgericht* mit großer Sorgfalt und Behutsamkeit vor.

Gleichwohl war das KPD-Urteil für die streitbare Demokratie alles andere als ein Erfolg. Noch während des Verbotsverfahrens hatte die Abkehr der Wähler von den radikalen Parteien zusammen mit der Einführung von Sperrklauseln in die Wahlgesetze von Bund und Ländern bewirkt, daß die KPD alle Mandate im Bundestag und in den Landtagen mit Ausnahme von vier Sitzen in der Bremer Bürgerschaft und zwei Sitzen im niedersächsischen Landtag verlor. Ihr Verbot verschleierte nur diesen Niedergang und verklärte ihn zudem mit der Märtyrerkrone der Verfolgung. Auch war sie im Untergrund schwerer greifbar und angreifbar, ihre wirkliche Schwäche für die Öffentlichkeit nicht erkennbar und ihre Gefährlichkeit daher größer. Die für ihre Bekämpfung zuständigen Stellen waren daher erleichtert, als es gelang, mit Hilfe einer Namensänderung und eines Übergehens der Nachfolgefrage ihr Verbot zu umgehen. Auch der Rechtsradikalismus darf sich unter einem neuen Namen längst wieder um Mandate bewerben.

Von wenigen blinden Eiferern abgesehen, ist man sich heute darüber einig, daß ein Parteiverbot nicht geeignet ist, die legale Machtergreifung durch eine radikale Partei abzuwehren. Weniger weit verbreitet ist die Einsicht, daß inzwischen diese Abwehr überflüssig geworden ist, weil die Gefahr nicht mehr besteht, gegen die sie sich richtet, und zwar nicht nur heute, sondern auch in absehbarer Zukunft. Längst hat sich unser Parteiengefüge dank einer Stabilisierung des politischen Bewußtseins und der 5 %-Klausel so verfestigt, daß außer CDU und SPD keine Partei eine Chance hat, die absolute Mehrheit der Parlamentssitze zu erobern und damit legal die Macht zu ergreifen. Im letzten Vierteljahrhundert gelang es nur einmal einer neugegründeten Partei (der NPD), Parlamentssitze zu gewinnen, und auch das beschränkte sich auf zwei Landtage und eine einzige Legislaturperiode. Die politologischen Erkenntnisse über die Persistenz des Wählerverhaltens lassen die Gefahr einer legalen Machtergreifung durch eine radikale Partei so gering erscheinen, daß besondere Abwehrmaßnahmen kaum noch gerechtfertigt sind.

2. Der Verhütung einer Unterwanderung des Staatsapparates dient vor allem die Überprüfung aller Beamtenbewerber und Beamten auf ihre Verfassungstreue. § 52 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz und § 35 Abs. 1 Satz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz normieren übereinstimmend, daß sich der Beamte

»durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten« muß. Diese Formulierung und die Überschriften der betreffenden Gesetzesabschnitte bringen eindeutig zum Ausdruck, daß hiermit eine Handlungspflicht des Beamten begründet wird. Flinke Interpreten haben aus dieser Verpflichtung, sich stets treu gegenüber der Verfassung zu verhalten, eine Eigenschaft gemacht, die Verfassungstreue. Zugleich deuteten sie das Gebot, jene Beamtenpflicht nicht zu verletzen, in eine Voraussetzung der Rechtsstellung eines Beamten um: den Besitz jener Eigenschaft der Verfassungstreue. Sie gingen noch einen Schritt weiter und rechtfertigten die Zurückweisung eines Bewerbers nicht nur beim Fehlen der erforderlichen Verfassungstreue, sondern schon bei Zweifeln an der Verfassungstreue. Schließlich kehrten sie noch die materielle Beweislast um: Während sonst niemand von einem Beamten den Nachweis verlangt, daß er seine Pflichten nicht verletzt, soll ein Bewerber als Beamter bereits ungeeignet sein, wenn sich nicht klären läßt, ob Zweifel an seiner Verfassungstreue unbegründet sind.

Der Nachweis, daß sich ein Bewerber künftig stets verfassungstreu verhalten werde, ist schon aus logischen Gründen nicht möglich. Zwar läßt sich nachweisen, wie sich ein Bewerber in bestimmten Situationen der Vergangenheit verhalten hat. Daraus läßt sich jedoch nicht auf seine Haltung in allen künftigen Situationen schließen, zumal wenn man einen *zweifelsfreien* Nachweis dieser künftigen Haltung verlangt. Auch kann man einen Bewerber über alle möglichen Punkte befragen, daraus jedoch nicht auf seine wirkliche Meinung schließen, solange seine Aufrichtigkeit angezweifelt wird. Wer einer verdächtigsten Organisation angehört und damit Zweifeln an seiner Verfassungstreue ausgesetzt ist, steht daher in einer ausweglosen Beweissituation. Dies bestätigen die praktischen Erfahrungen mit diesen Überprüfungsverfahren: Sofern nicht der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer verdächtigsten Organisation auf einem Irrtum beruhte, scheiterte bisher regelmäßig jeder Versuch, die Zweifel an der Verfassungstreue auszuräumen.

Solche Zweifel aber werden seit langem nicht nur durch die Mitgliedschaft in Organisationen begründet, die als verfassungsfeindlich angesehen werden. Die Streubreite der Anwendungspraxis erfaßt inzwischen auch Organisationen, die in Kontakt mit als verfassungsfeindlich geltenden Organisationen stehen. Dies wird damit begründet, daß ein Beamter die Gewähr dafür bieten müsse, stets aktiv kämpferisch für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Daraus wird dann etwa das Erfordernis einer entschieden antikommunistischen Haltung gefolgert. Zweifel an der Verfassungstreue ergeben sich deshalb auch dann, wenn jemand einer Organisation angehört, die zwar selbst nicht kommunistisch ist, aber den Kommunismus nicht mit der

für notwendig gehaltenen Entschiedenheit bekämpft. Hierzu zählen etwa Bürgerinitiativen gegen Kernkraftwerke, die dulden, daß sich ihrer Demonstration auch kommunistische Gruppen anschließen, oder der SHB, der schon mit kommunistischen Studentengruppen Koalitionen eingegangen ist. Es wäre nur folgerichtig, wenn auch die SPD zum Kreis der verdächtigsten Organisationen gerechnet würde, weil sie duldet, daß Mitglieder ihrer Partei dem SHB (der überdies einmal eine sozialdemokratische Studentenorganisation war) angehören und sich an dessen Koalitionen mit kommunistischen Studentengruppen beteiligen.

Um diese erste Grauzone, hervorgerufen durch die Strebweite der Anwendungspraxis von Bundesland zu Bundesland, legt sich eine zweite, bedingt durch das Bemühen junger Menschen, jede Gefahr von Zweifeln an ihrer Verfassungstreue zu vermeiden. Diese Gefahr aber lauert überall: bei der Teilnahme an Bürgerinitiativen, beim Besuch von Versammlungen, beim Entleihen von Büchern oder bei der Teilnahme an Diskussionen in Lehrveranstaltungen, also immer da, wo Fragenbereiche berührt werden, die vielleicht von einem übereifrigen Verfassungsschützer als nicht ganz unproblematisch angesehen werden. Diese zweite Grauzone umfaßt alles, was auch nur entfernt mit Marxismus zu tun hat, und alles, was Kritik an bestehenden Zuständen beinhaltet oder was auf Veränderung gerichtet ist. Denn niemand weiß genau, wo erlaubte Kritik endet und in Systemkritik übergeht, wo eine Änderung innerhalb unserer verfassungsmäßigen Ordnung zu einer Veränderung dieser Ordnung selbst wird und deshalb als verfassungsfeindlich gedeutet werden könnte.

Zu prüfen bleibt noch, wie wirksam diese Praxis eine Unterwanderung des Staatsapparats verhütet. Überraschend ist zunächst die Anknüpfung am Beamtenbegriff. Sind doch einerseits viele führende Positionen im öffentlichen Dienst mit Angestellten besetzt, während andererseits Beamte häufig auch untergeordnete Funktionen ausüben (z. B. als Briefträger, Schalterbeamte oder Lokomotivführer). Besonders kurios wirkt es, wenn das *Bundesverfassungsgericht* in einer inzwischen schon wieder relativierten Entscheidung von den Ländern verlangt, für die Ausbildung im öffentlichen Dienst neben dem Beamtenverhältnis auch ein Angestelltenverhältnis vorzusehen, um dem Ausbildungsanspruch von Bewerbern mit Beweisproblemen bei ihrer Verfassungstreue gerecht werden zu können (*BVerfGE* 39, 334 ff., 371 ff.), als ob ein beamteter Referendar für den Staat gefährlicher werden könnte als ein Referendar im Angestelltenverhältnis.

Diese Ungereimtheiten lassen sich leicht dadurch beheben, daß man auch von Angestellten den Nachweis der Verfassungstreue verlangt, wie ja auch schon in der Privatwirtschaft zunehmendes Gewicht auf diesen Nachweis ge-

legt wird. Damit erreicht man letztlich, daß alle, gegen deren Verfassungstreue Zweifel bestehen, arbeitslos werden oder jedenfalls keinen Beruf ausüben können, der mit einer dem Briefträger vergleichbaren Eigenverantwortlichkeit verbunden ist.

Allerdings kann man so nur Personen erfassen, die naiv genug sind, sich zu einer der verdächtigten Organisationen zu bekennen. Wer aber die Absicht hat, den Staatsapparat zu unterwandern, wird schwerlich sein Verhältnis zu einer verfassungsfeindlichen Partei offenlegen. Die Überprüfung aller Beamtenbewerber auf ihre Verfassungstreue hält daher nur ungefährliche Bekennernaturen vom Staatsdienst fern, nicht jedoch Personen mit ernsthafter Unterwanderungsabsicht. Sie genügt daher nicht einmal dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Geeignetheit. Dies wird durch all die bekanntgewordenen Versuche einer wirklichen Unterwanderung des Staatsapparats bestätigt. Mir ist nicht bekannt, daß auch nur einer dieser Spione beim Eintritt in den Staatsdienst mit dem Nachweis seiner Verfassungstreue Schwierigkeiten gehabt hätte.

Natürlich wissen die zuständigen Stellen auch, daß die Überprüfung der Verfassungstreue nicht geeignet ist, Bewerber, die wirklich den Staatsapparat unterwandern wollen, zu entlarven. Deshalb wurde für Geheimnisträger längst eine besondere Überprüfung eingeführt. Das Verlangen nach einem Nachweis der Verfassungstreue hat eine ganz andere Funktion. Es soll die als verfassungsfeindlich geltenden Organisationen treffen und so das als ungeeignet erkannte Instrument des Parteiverbots ersetzen. Wer einer verdächtigten Organisation beitrifft oder auch nur eine ihrer Veranstaltungen besucht, muß damit rechnen, hierdurch Zweifel an seiner Verfassungstreue zu erwecken mit der Konsequenz, daß er niemals mehr einen höheren Beruf ausüben kann. Gleiches gilt für die Mitglieder aller Organisationen, die Kontakte zu einer indizierten Organisation unterhalten. So soll erreicht werden, daß alle auf dem Index stehenden Organisationen wie Leprakranke gemieden und damit hoffnungslos isoliert werden.

Die Wirksamkeit dieser Praxis bei der Bekämpfung von Parteien, die als verfassungsfeindlich gelten, ist jedenfalls kurzfristig sehr groß. Daß es sich um eine glatte Umgehung der Verfassung mit ihrem Entscheidungsmonopol des *Bundesverfassungsgerichts* handelt, ist belanglos, seitdem das *Bundesverfassungsgericht* selbst diese Umgehung gebilligt hat (*BVerfGE* 39, 334 ff., 357 ff.). Langfristig beurteile ich die Wirksamkeit dieser Praxis weniger positiv. Um sich ihren Auswirkungen zu entziehen, brauchen verfassungsfeindliche Organisationen nur in den Untergrund zu gehen. Dies aber ist mit all den Konsequenzen verbunden, die zu der Erkenntnis geführt haben, daß Parteiverbote ungeeignet sind, um verfassungsfeindliche Bestrebungen zu bekämpfen. Hinzu kommt, daß die Praxis der Berufsverbote wie ein Parteiverbot den

betroffenen Organisationen die Märtyrerkrone einer staatlichen Verfolgung verleiht. Die aber sichert Sympathien und Unterstützung im In- und Ausland. Die Betroffenheit des Auslands zeigte sich deutlich an den Reaktionen auf das Theater des Russell-Tribunals. Schließlich sei noch einmal daran erinnert, daß unserer Demokratie auf absehbare Zeit kaum ernsthafte Gefahren von verfassungsfeindlichen Parteien drohen, die so schwerwiegende Eingriffe in die Freiheit der Berufswahl rechtfertigen könnten.

3. Ernsthafte Gefahren drohen unserer Verfassungsordnung heute allein vom Terrorismus. Dringend notwendig ist daher eine Beseitigung der Schwächen, die sich bei seiner Bekämpfung gezeigt haben. Sie liegen hauptsächlich im Polizeiwesen und der Rechtspflege. Im Polizeiwesen beruhten alle bisher bekanntgewordenen Schwächen auf Fehlern (um nicht zu sagen: Schlamperei) bei der Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben. Jede Ausweitung polizeilicher Befugnisse lenkt daher nur vom Kern der Problematik ab. Die Legalisierung der Überwachung von Post und Telefon und die Zulassung von Lauschoperationen mit verschiedenartigen technischen Einrichtungen haben der Öffentlichkeit eine Flut von Zäpfchen und Wanzen beschert, den Regierungen einige handfeste Skandale bis zum Rücktritt von Ministern in Bund und Ländern, der Terrorismusbekämpfung jedoch keinen einzigen größeren Erfolg. Entweder konnten noch nicht die Apparate ausgemacht werden, von denen aus die Terroristen miteinander telefonieren, oder diese erläutern ihre Anschläge nicht deutlich genug in Briefen und Telefongesprächen. Fest steht nur, daß niemand mehr sicher sein kann, ob er nicht belauscht oder abgehört wird. Diese Form des Schutzes unserer Freiheit führte daher vor allem zu ihrer Minderung.

Auch unsere Rechtspflege zeigt bei der Bekämpfung des Terrorismus blamable Schwächen. Dem aufmerksamen Betrachter waren sie allerdings schon lange vor der jüngsten Terroriswelle erkennbar. Ich führe sie auf zwei miteinander zusammenhängende Ursachen zurück. Die erste betrifft das Verhältnis zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft. Dabei denke ich z. B. daran, daß die Akten des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zusammen mit der Anklageschrift zum Gericht wandern und dieses so (auch äußerlich erkennbar) die Arbeit fortsetzt, welche die Staatsanwaltschaft begonnen hat. Ein weiteres Symptom sind die persönlichen (und zum Teil auch dienstlichen) Beziehungen zwischen Richtern und Staatsanwälten, die regelmäßig enger sind als die Beziehungen zu den Rechtsanwälten. Für besonders gefährlich halte ich die Praxis einiger Bundesländer, die Juristen im Justizdienst abwechselnd mit staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Funktionen zu betrauen.

Die Folge dieser und anderer Einseitigkeiten ist eine Beeinträchtigung der Neutralität des Gerichts, die sich nachteilig auf die Verhandlungsführung auswirkt. Der die Verhandlung leitende Richter steht, ob er sich dessen bewußt ist oder nicht, der Anklage näher als der Verteidigung und ist daher gerade bei der Entscheidung über Verfahrensanhträge nicht so frei wie etwa ein englischer Richter im Rahmen des dortigen Parteiverfahrens.

Die zweite Ursache sehe ich in einer zu starken Formalisierung der rechtsstaatlichen Kautelen des Strafprozesses. Gerade weil die Unparteilichkeit des Gerichts nicht über jeden Zweifel erhaben ist, wächst die Bedeutung formaler Prozeßgrundsätze zum Schutz des Angeklagten. Formale Garantien aber eröffnen notwendig auch Mißbrauchsmöglichkeiten. Das zeigte sich lange vor den Terroristenprozessen in einzelnen großen Wirtschaftsstraßprozessen. Hier stehen die Gerichte einem Verteidiger, der alle prozessualen Möglichkeiten rücksichtslos ausschöpft, ebenso ohnmächtig gegenüber wie in einem Terroristenprozeß, nur schenkt dem die Öffentlichkeit weniger Beachtung.

Alle Versuche, diese Mißbrauchsmöglichkeiten durch eine Schwächung der Verteidigerposition zu begegnen, halte ich für einen Schritt in die falsche Richtung. Das Gleichgewicht ist ohnehin zu Lasten der Verteidigung verschoben. Statt dessen sollte man überlegen, wie sich die volle Neutralität des Gerichtes sicherstellen läßt, was auch ohne Einführung der Parteimaxime möglich sein müßte, wenn auch nicht von heute auf morgen. Einem Gericht aber, dessen Neutralität über jeden Zweifel erhaben ist, könnte man ohne Sorge die Befugnis anvertrauen, jedem Mißbrauch von Verfahrensrechten zu wehren.

Ich kann nicht auf alle Aspekte des Terrorismusproblems eingehen, muß aber noch den einen erwähnen, der am stärksten im Rampenlicht der öffentlichen Diskussion steht: die Suche nach geistigen Urhebern und verborgenen Helfern. Sie hat dazu geführt, daß immer weitere Kreise als Sympathisanten von Terroristen verdächtigt wurden, bis hin zu *Heinrich Böll* und *Günter Grass*, *Alexander Mitscherlich* und *Rudolf Augstein*, schließlich sogar auch *Willy Brandt* und *Helmut Schmidt*. Damit wurde zugleich der Begriff des Verfassungsfeindes um eine weitere Grauzone erweitert, die nahezu alles umfaßt, was links von der CDU steht. Hierdurch wandte sich die streitbare Demokratie gegen sich selbst und wurde zu einer zerstrittenen Demokratie, in der sich die freiheitliche demokratische Grundordnung auf die Ordnungsvorstellungen einer Partei reduziert. Davon profitieren lediglich die Terroristen: Einerseits werden ihnen verzweifelte junge Menschen zugetrieben, als Verfassungsfeinde gebrandmarkt und von jeder ihrer Begabung entsprechenden Berufstätigkeit ausgeschlossen. Andererseits werden sie durch die angedichteten Sympathien so vieler bedeutender Schriftsteller, Wissenschaftler und Politiker in den Augen einer Bild-Zeitung-lesenden Öffentlichkeit erheblich aufgewertet.

4. So wird der Begriff der streitbaren Demokratie zunehmend dazu mißbraucht, um Versuche zur Veränderung des status quo zu unterdrücken. Noch halte ich unsere Verfassungsordnung für eine der freiheitlichsten überhaupt. Die Gesellschaft unterliegt jedoch einem ständigen Wandel. Er vollzieht sich heute schon mit atemberaubender Geschwindigkeit, die immer noch weiter zunimmt. Wenn wir unsere Verfassungsordnung nicht laufend diesen Veränderungen anpassen, wird sie bald von der Entwicklung überholt sein.

In einer Demokratie vollzieht sich diese Fortentwicklung der Verfassungsordnung durch eine ständige geistige Auseinandersetzung, einen öffentlichen Kampf der Meinungen, der in Wahlen und parlamentarische Debatten mündet und sich schließlich in Gesetzen und Verfassungsänderungen niederschlägt. Dabei ist die richtige Geschwindigkeit der Fortentwicklung von entscheidender Bedeutung: Übereilte Veränderungen führen ebenso zu schweren inneren Spannungen und Funktionsstörungen wie ein zu starres Festhalten an veralteten Strukturen.

Die Geschwindigkeit des Anpassungsprozesses regelt sich in der Auseinandersetzung zwischen den die Entwicklung vorantreibenden progressiven (»linken«) Kräften und den die Entwicklung bremsenden konservativen (»rechten«) Kräften. Vom Funktionieren dieses Kräftespiels hängt es ab, ob sich der Entwicklungsprozeß kontinuierlich und friedlich oder im Krisenzyklus von beharrenden Perioden und gewaltsamen revolutionären Veränderungen vollzieht. Der demokratische Willensbildungsprozeß wird gestört, wenn eine der beiden gegensätzlichen Kräfte den Staat für sich allein beansprucht und die Gegenkraft außerhalb der Legalität zu drängen sucht. Dies geschieht gegenwärtig bei uns, wenn die konservative Seite jede grundsätzliche Kritik an der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung als verfassungsfeindlich brandmarkt, um die progressive Seite aus dem politischen Kräftespiel auszuschalten. Damit ist es ihr bereits gelungen, vor allem die Jugend, von der nach den geschichtlichen Erfahrungen die stärksten Impulse für eine Fortentwicklung der Gesellschaft ausgehen, erheblich einzuschüchtern.

Seit mehreren Jahren erlebe ich im Hörsaal ein ständiges Nachlassen der Beteiligung an Diskussionen etwa über Fragen des Marxismus oder über Unzulänglichkeiten unserer gegenwärtigen Gesellschaftsordnung, hervorgerufen durch die Furcht der Studenten, von einem Spitzel des Verfassungsschutzes denunziert und Zweifeln an ihrer Verfassungstreue ausgesetzt zu werden. Hier ist die Freiheitlichkeit unserer Gesellschaftsordnung an ihrem Nerv getroffen:

»Wir können diesen Staat nicht verbessern, wenn wir auf seine Fehler nicht aufmerksam gemacht werden. Die legitime Kritik hat nichts, aber

auch gar nichts mit dem Terrorismus zu tun. Die Kritik ist das Lebenselixier der Demokratie. Wir würden einem schicksalhaften Irrtum unterliegen, wenn wir dieses Lebenselixier mit dem tödlichen Gift des Terrorismus verwechselten.« (Bundespräsident *Walter Scheel* bei der Beerdigung von *Hanns Martin Schleyer*)

Diesem schicksalhaften Irrtum gilt es zu wehren. Wer zur Demokratie steht, muß heute streiten für die Wiederherstellung der Freiheit öffentlicher Diskussion über die Fortentwicklung unserer Staats- und Gesellschaftsordnung.